

**Vorabentscheidung****C – 241 / 97****Seite I-1879 ff.****Försäkringsaktiebolaget Skandia****20.4.1999**

Rz. 37: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die ... Richtlinien ... die Ausübung des Niederlassungsrechts der Unternehmen erleichtern sollen, die in den Sektoren Versicherung ... tätig sind (siehe zweite Begründungserwägung der Richtlinie ... und erste Begründungserwägung der Richtlinie ...).“

**BE** zur Ermittlung von **SZ**→ **BE (SZ)**

Rz. 38: „Sodann soll durch die ... Richtlinien ... der Binnenmarkt in den Sektoren Versicherung ... unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vollendet werden.“

**SZ**→ **SZ**

Rz. 39: „Um diese Ziele zu erreichen, besteht der Gegenstand der Richtlinien ... „in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung ...“ (siehe fünfte Begründungserwägung dieser beiden Richtlinien).“

**BE** zur Ermittlung von **SZ**→ **BE (SZ)**

Rz. 41: „Darüber hinaus sehen die Artikel 15 der Richtlinie ... und 17 der Richtlinie ... vor ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmungen→ **W**

Rz. 42: „Dagegen schreiben die Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie ... und 21 Absatz 1 der Richtlinie ... eindeutig und zwingend folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten erlassen ...“

Rz. 43: „Es ergibt sich daher schon aus dem Wortlaut der Artikel ...“

**W** mit Zitat - „eindeutig und zwingend“ in Rz. 42→ **W (Z)**

Rz. 44: „Darüber hinaus kann der Umstand, daß ... zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die unvereinbar mit dem Binnenmarkt sind, der durch die Richtlinien ... in den Sektoren der Versicherung ... gerade geschaffen werden soll.“

**SZ**→ **SZ**

Rz. 46: „Zum einen verbietet eine solche Vorschrift [*Anm.: Artikel 8 I b der Richtlinien 73/239 und 79/267*] nach ihrem Wortlaut den Versicherungsunternehmen nämlich keineswegs ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung→ **W**

Rz. 47: „Zum anderen soll das ... Verbot ... insbesondere die Interessen der Versicherten gegen die Risiken schützen, die sich aus der Ausübung solcher Tätigkeiten ... ergeben könnten ...“

**SZ**→ **SZ**

Rz. 48: „Was das auf die Richtlinie ... gestützte Vorbringen ... angeht, ist festzustellen, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn er im Bereich der Versicherungen eine ähnliche Beschränkung hätte einführen wollen ... dies hätte tun können, als die Richtlinien ... und ... geändert wurden.“

**Argumentation:** Bezugspunkt ist der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers  
**Vorläuferbestimmungen**

→ **H**

Rz. 49: „Nach alledem verstößt das Halten von Anteilen an einer Gesellschaft ... als solches weder gegen den Wortlaut des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinien ... noch gegen das Ziel, das mit dieser Vorschrift verfolgt wird.“

**Argumentation:** Kein Verstoß gegen Wortlaut oder Sinn und Zweck

Rz. 50: „Der Umstand allein, daß ... kann diese nicht vereinbar mit den Artikeln ... machen (siehe in diesem Sinne das Urteil vom ...).“

**R**

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2	1			1					2	3		1			brutto
2	1			1					1	4		1			netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut, Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

**Zusammenfassung:**

Maßgebliche Argumente sind der Wortlaut, der in einem Fall als „eindeutig und zwingend“ bezeichnet wird sowie Sinn und Zweck. Daneben wird auch historisch, mit früherer Rechtsprechung und auf der Grundlage von Begründungserwägungen argumentiert. Letztere dienen allerdings der Ermittlung von Sinn und Zweck.

Die historische Argumentation enthält einen hypothetischen Ansatz. So argumentiert der EuGH in Rz. 48: „Was das auf die Richtlinie ... gestützte Vorbringen ... angeht, ist festzustellen, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn er im Bereich der Versicherungen eine ähnliche Beschränkung hätte einführen wollen ... dies hätte tun können, als die Richtlinien ... und ... geändert wurden“. Es wird also festgestellt, daß die Entstehungsgeschichte der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet hätte, eine bestimmte Regelung einzufügen. Mit dem Umstand, daß dies nicht geschehen ist, begründet der EuGH sein Auslegungsergebnis. Bezugspunkt ist der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers.

**Vorabentscheidung**

C – 360 / 97

Seite I-1919 ff.

Nijhuis

20.4.1999

Rz. 28: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 30 des Urteils ... ausgeführt hat ...“

**R**

→ R

Rz. 34: „Ein solcher Fall lag in der Rechtssache Vougioukas vor, in der es um bestimmte nationale Vorschriften ging, die diskriminierend waren, weil ...“

Rz. 32: „Dagegen ist es im Ausgangsverfahren, in dem es um die Feststellung einer Leistung bei Invalidität ... geht ...“

**Abgrenzung** zu früherer Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 33: „Die Urteile Olivieri-Coenen sowie Grahame und Hollanders betreffen zwar ebenfalls die Feststellung von Leistungen bei Invalidität nach niederländischen Rechtsvorschriften, können jedoch in der vorliegenden Rechtssache nicht herangezogen werden ...“

**Abgrenzung** zu früherer Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

C – 360 / 97

Seite I-1919 ff.

Nijhuis

20.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				3											brutto
				3											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Einzigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. In zwei von drei Fällen nimmt der EuGH dabei auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vor.

**Vorabentscheidung**

**C – 28 / 98 und 29 / 98      Seite I-1963 ff.      Charreire und Hirtsmann      21.4.1999**

---

Rz. 8: „Die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, macht es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die von ihm gestellten Fragen einfügen, festlegt ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

**R = St. R 35** → R

Rz. 9: „Die in den Vorlageentscheidungen erteilten Informationen dienen nicht nur dazu ... (vgl. u.a. Urteil vom ...). Der Gerichtshof hat in Anbetracht der Tatsache, daß ... (vgl. namentlich Urteil ...).“

**2 x R** → 2 x R

Rz. 11: „... Obwohl es sich in beiden Fällen bei den Fahrzeugen der Kläger des Ausgangsverfahrens um amerikanische Marken handelt und nach ständiger Rechtsprechung (Urteile vom ...) Artikel 95 EG-Vertrag auf Erzeugnisse unanwendbar ist, die unmittelbar aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt werden ...“

**St. R** → St. R 29

Rz. 17: „Da die Vorlagefragen im wesentlichen den Anstieg der Steuer betreffen, ist auf das Urteil des Gerichtshofes vom ... zu verweisen, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, daß ...“

**R** → R

---

**C – 28 / 98 und 29 / 98      Seite I-1963 ff.      Charreire und Hirtsmann      21.4.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	4											brutto
			1	4											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Auch diese Entscheidung beruht ausschließlich auf Rechtsprechung, bzw. in einem Fall auf ständiger Rechtsprechung. Diese Argumentationsform wird insgesamt fünf Mal verwendet. Auch in Rz. 8 verweist der EuGH auf frühere Rechtsprechung. Diese hatte er zuvor jedoch auch schon als „ständige“ Rechtsprechung bezeichnet, vgl. C – 181 / 97, Rz. 27, Van der Kooy vom 28.1.1999, Seite I-483 ff.

**Nichtigkeitsklage****C - 28 / 94****Seite I-1973 ff.****Niederlande / Kommission****22.4.1999**

Rz. 38: „Zunächst ist festzustellen, daß das Verfahren des Rechnungsabschlusses gewährleisten soll, daß ...“

**SZ**

→ SZ

Rz. 39: „In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Grundsätze niedergelegt, die ... (vgl. Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 40: „Ferner ist die Kommission, wenn sie die Übernahme bestimmter Ausgaben zu Lasten des EAGFL mit der Begründung verweigert, daß sie durch diesem Staat vorzuwerfende Verletzungen von Gemeinschaftsregelungen veranlaßt worden seien, nach ständiger Rechtsprechung nicht verpflichtet, umfassend darzulegen, daß ... (vgl. Urteil vom ...).“

Rz. 41: „Diese Erleichterung der Beweislast der Kommission beruht darauf, daß ... (vgl. Urteil ...).“

**2 x St. R**

→ 2 x St. R 12

Rz. 49: „Insoweit ist zunächst daran zu erinnern, daß ... wesentlicher Zweck der Entscheidung über den Rechnungsabschluß ist ... (vgl. auch Urteil vom ...).“

**R zur Feststellung von SZ**

→ R (SZ)

Rz. 50: „Sodann kann die Kommission nach ständiger Rechtsprechung zu Lasten des EAGFL nur die gemäß den geltenden Vorschriften in den verschiedenen Agrarsektoren gezahlten Beträge übernehmen ... (vgl. u.a. das zitierte Urteil ...).“

**St. R**

→ St. R 12

Rz. 51: „... Diese Verpflichtung entfällt nicht allein dadurch, daß ... (vgl. in diesem Sinne – im Zusammenhang mit Ausfuhrerstattungen – das zitierte Urteil ...).“

**R**

→ R

Rz. 54: „Was die Höhe der finanziellen Berichtigung angeht, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes eindeutig ... (vgl. in diesem Sinn Urteil ...).“

**R - „eindeutig“**

→ R

Rz. 56: „Im übrigen hat der Mitgliedstaat ... nachzuweisen ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 60: „Unter Berücksichtigung der Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln haben und die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... aufgeführt sind ... ist festzustellen, daß diese Vorschrift klar darauf abzielt, neue Betrugsfälle und neue Unregelmäßigkeiten soweit wie möglich zu verhindern.“

**SZ**

→ SZ

Rz. 61: „Dieses Ziel ergibt sich auch aus der vierten Begründungserwägung dieser Verordnung ...“.

**BE zur Ermittlung von SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 62: „Nach Artikel 4 dieser Verordnung ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 73: „Insoweit ist zunächst daran zu erinnern, daß, wie sich aus den Randnummern 38 und 49 des vorliegenden Urteils ergibt, wesentlicher Zweck der Entscheidung über den Rechnungsabschluß ist ...“

SZ

→ SZ

Rz. 74: „Die Kommission ist ... gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. ... verpflichtet ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 75: „Zwar muß die Kommission ... (vgl. das zitierte Urteil ...) ...“

R

→ R

Rz. 76: „Wie der Generalanwalt in Nummer 84 seiner Schlußanträge festgestellt hat, ist die Kommission ... durch nichts gehindert, daraus finanzielle Konsequenzen zu ziehen ...“

Verweis auf Rz. 84 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die ein teleologisches Argument enthalten.

SZ

→ GA 1

→ SZ

Rz. 81: „Dazu ist festzustellen, daß der Umfang der in Artikel 190 des Vertrages vorgesehenen Begründungspflicht nach ständiger Rechtsprechung von der Art der betroffenen Handlung und von dem Kontext abhängt, in dem diese vorgenommen wurde (Urteil vom ...)“

St. R

→ St. R 26

Rz. 82: „Im besonderen Kontext der Ausarbeitung der Entscheidungen über den Rechnungsabschluß ist eine Entscheidung dann als ausreichend begründet anzusehen, wenn ... (vgl. u.a. Urteil vom ...)“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			4	6	1				1	4				brutto	1
2			4	6	½				½	5				netto	F 1

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der elf Mal Anwendung findet. Daneben ist die teleologische Argumentation von Bedeutung. Sie wird brutto vier, netto sogar fünf Mal herangezogen. So dient in einem Fall der Verweis auf frühere Rechtsprechung der Feststellung von Sinn und Zweck.

In einem anderen Fall werden Sinn und Zweck auf der Grundlage von Begründungserwägungen ermittelt. Schließlich verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts und macht sich somit auch dessen teleologische Argumentation zu eigen.

Der Wortlaut wird in zwei Fällen herangezogen, ist also von untergeordneter Bedeutung. Allerdings wird in Rz. 54 auf frühere Rechtsprechung ähnlich einem Wortlaut-Argument verwiesen, als der EuGH feststellt, aus der Rechtsprechung ergebe sich eine bestimmte Rechtsfolge „eindeutig“.

**Feststellungsentscheidung**

**C - 340 / 96                      Seite I-2023 ff.                      Kommission / Vereinigtes Königreich                      22.4.1999**

---

Rz. 27: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. namentlich Urteil vom ...) müssen ...“

**R** → R

Rz. 31: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung ist die Kommission ... nicht berechtigt, Garantien hinsichtlich der Vereinbarkeit eines bestimmten Verhaltens mit dem Vertrag zu geben ... (vgl. in diesem Sinne namentlich Urteil vom ...).“

**St. R** → St. R 31

Rz. 36: „ ... Die mit Gründen versehene Stellungnahme und die Klage der Kommission müssen daher auf dieselben Rügen gestützt werden wie das Mahnschreiben, mit dem das Vorverfahren eingeleitet wird (vgl. namentlich Urteil vom ...).“

**R** → R

Rz. 37: „Soweit die Richtlinie Ansprüche des einzelnen begründen soll, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften vorsehen, um einen gerichtlichen Schutz dieser Begünstigten zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne namentlich Urteil vom ...).“

**R** → R

---

**C - 340 / 96                      Seite I-2023 ff.                      Kommission / Vereinigtes Königreich                      22.4.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	3											brutto
			1	3											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Einzigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung.



## Rechtsmittelentscheidung

C - 161 / 97 P Seite I-2057 ff.

Kernkraftwerke Lippe-Ems / Kommission

22.4.1999

Rz. 62: „Denn nach Artikel 2 Buchstabe d des Vertrages hat die Gemeinschaft „für die regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer ... Sorge zu tragen“ ... Für die Bedeutung der Kenntnis des geographischen Ursprungs der Lieferungen ... spricht auch Artikel 60 des Vertrages, wonach ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 64: „Denn wie der Generalanwalt in Nummer 106 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist es angesichts der Bedeutung der Rolle der Agentur bei der Versorgung von außerhalb der Gemeinschaft nicht unangemessen, ihr eine Ermittlungsbefugnis zuzugestehen, weil und wenn sie dadurch ihre Kontrollaufgabe effektiver ausüben kann und den Parteien zugleich eine letzte Möglichkeit bleibt, ihren Vertrag zu ergänzen und dadurch zum Abschluß zu bringen.“

Verweis auf Rz. 106 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 65: „... Eine solche Tatsachenfeststellung stellt, sofern die Beweismittel nicht verfälscht werden ... keine Rechtsfrage dar, die als solche der Kontrolle des Gerichtshofes unterliegt (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 69: „... Jede andere Auslegung hätte zur Folge, daß die Agentur den Abschluß des Vertrages mangels ausreichender Angaben ohne weiteres verweigern müßte, was sich ... als zu weitgehend erweisen könnte.“

SZ – „hätte ... könnte“

→ SZ i.w.S.

Rz. 76: „Nach ständiger Rechtsprechung stellt ein Rechtsmittel, das sich darauf beschränkt, die bereits vor dem Gericht dargelegten Klagegründe und Argumente zu wiederholen, in Wirklichkeit einen Antrag auf eine bloße erneute Prüfung der beim Gericht eingereichten Klage dar, was nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt (vgl. insbesondere Beschluß vom ...). Dies gilt auch für den Fall einer bloßen Verweisung auf das Vorbringen in der ersten Instanz (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 27

R

→ R

Rz. 85: „Wie in Randnummer 65 des vorliegenden Urteils [*Anm.: dort Verweis auf R*] bereits ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 91: „Nach Artikel 61 Absatz 1 des Vertrages ist die Agentur verpflichtet, alle Aufträge auszuführen, sofern keine rechtlichen oder sachlichen Hindernisse bestehen, was notwendigerweise im Hinblick auf die Ziele der gemeinsamen Versorgungspolitik, wie sie in den Artikeln 2 Buchstabe d und 52 des Vertrages genannt sind, zu beurteilen ist.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 92: „Artikel 61 steht zwar in Abschnitt 2 des Kapitels 6 über die Versorgung, der mit „Erze, Ausgangsstoffe und ...“ überschrieben ist ...; gleichwohl wird, wie der Generalanwalt in Nummer 191 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, das Vorgehen der Agentur hinsichtlich der letztgenannten Stoffe von Erfordernissen bestimmt, die den in Artikel 61 angeführten entsprechen, da die Agentur verpflichtet ist, die von den Verbrauchern eingereichten Aufträge auszuführen, jedoch darauf zu achten hat, daß dabei bestimmte Grenzen nicht überschritten werden.“

**SY** - Einordnung von Artikel 61 in Abschnitt 2 des Kapitels 6

→ SY

Verweis auf Rz. 191 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 96: „Insbesondere stünde es ... nicht in Einklang mit den Zielen des Vertrages ...“

**SZ**

→ SZ

Rz. 105: „Zum anderen bezeichnet die Rechtsmittelführerin ... entgegen Artikel 112 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichtshofes nicht genau die beanstandeten Teile des Urteils, dessen Aufhebung beantragt wird ... (vgl. Urteil ...)“

**R**

→ R

Rz. 106: „ ... Denn etwaige Fehler ... würden sich jedenfalls nicht auf den Tenor dieses Urteils auswirken, so daß die betreffenden Rügen ins Leere gehen und zurückzuweisen sind (vgl. insbesondere Beschluß vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 110: „Die Erfordernisse der Sicherheit und der Diversifizierung der Versorgungsquellen ergeben sich, wie in Randnummer 62 des vorliegenden Urteils [*Anm.: dort Verweis auf Wortlaut mit Zitat*] bereits bemerkt, unmittelbar aus dem in Artikel 2 Buchstabe d des Vertrages genannten Grundsatz der regelmäßigen und gerechten Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft.“

**W** mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 117: „Wie der Generalanwalt in Nummer 151 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat das Gericht in Randnummer 126 die Angaben ... herangezogen ...“

Verweis auf Rz. 151 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 127: „Bezüglich des Vorbringens, daß die Agentur nicht befugt sei ... wird auf die Randnummern 61 bis 64 des vorliegenden Urteils [*Anm.: Verweis auf Wortlaut mit Zitat und auf Wortlaut in Rz. 62 sowie Verweis auf den Generalanwalt in Rz. 64*] verwiesen.“

**W** mit Zitat

→ W (Z)

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 130: „Dieser sechste Rechtsmittelgrund ist aus den Gründen zurückzuweisen, die in den Randnummern 63 und 91 bis 95 des vorliegenden Urteils [*Anm.: Zwei Mal Verweis auf Wortlaut in Rz. 91 sowie Verweis auf Systematik und auf den Generalanwalt in Rz. 92*] dargelegt sind.“

**2 x W** durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

**SY** - Einordnung von Artikel 61 in Abschnitt 2 des Kapitels 6

→ SY

Rz. 134: „ ... Dieser Teil des Vorbringens der Rechtsmittelführerin richtet sich nämlich, worauf die Kommission und der Generalanwalt in Randnummer 275 seiner Schlußanträge hingewiesen haben, gegen die Entscheidung ... und nicht gegen das angefochtene Urteil ...“

Verweis auf Rz. 275 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.  
→ GA 2

Rz. 136: „Indem das Gericht somit eindeutig auf Artikel 64 des Vertrages Bezug genommen hat, dessen Hauptzweck darin besteht ... Außerdem nimmt das angefochtene Urteil ... Bezug auf Artikel 61 des Vertrages, der, wie sich aus Randnummer 92 des vorliegenden Urteils [*Anm.: Verweis auf Systematik und auf den Generalanwalt in Rz. 92*] ergibt, auch für Stoffe aus Drittländern gilt.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SZ

→ SZ

SY - Einordnung von Artikel 61 in Abschnitt 2 des Kapitels 6

→ SY

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
7	3		1	5		3				2	1			brutto	4
7	3		1	5		3				2	1			netto	F 2,2, 3,2

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

#### **Zusammenfassung:**

Die Entscheidung enthält grammatische, systematische und teleologische Argumentationsformen sowie den Verweis auf frühere Rechtsprechung und ist somit im Hinblick auf die verwendeten Argumentationsformen relativ ausgeglichen. Am häufigsten, nämlich insgesamt zehn Mal, wird grammatisch argumentiert. Daneben ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung mit sechs Fällen quantitativ am zweitwichtigsten.

Auffällig häufig, nämlich vier Mal wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen. Diese enthalten jedoch in keinem Fall methodische Argumente.

**Feststellungsentscheidung**

**C - 272 / 97**                      **Seite I-2175 ff.**                      **Kommission / Deutschland**                      **22.4.1999**

---

Rz. 16: „Der Gerichtshof hat bereits im Urteil vom ... die Voraussetzungen für den Erlaß von mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Kommission geprüft.“

Rz. 17: „Der Gerichtshof hat in den Randnummern 36 und 41 jenes Urteils ausgeführt ...“

Rz. 18: „Die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme ist, wie der Gerichtshof in Randnummer 44 desselben Urteils ausgeführt hat ...“

Rz. 19: „Der Gerichtshof hat daher in Randnummer 48 jenes Urteils festgestellt ...“

Rz. 20: „In den Randnummern 49 und 50 desselben Urteils hat der Gerichtshof ausgeführt ...“

Rz. 21: „Im vorliegenden Fall gilt ... dasselbe wie in jenem Urteil Kommission / Deutschland.“

**Argumentation:**

Verweis auf frühere Rechtsprechung wegen Voraussetzungen für den Erlaß einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.

- R in Randnummer 17 → R
- R in Randnummer 18 → R
- R in Randnummer 19 → R
- R in Randnummer 20 → R

Rz. 27: „Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

**St. R** → St. R 31

---

**C - 272 / 97**                      **Seite I-2175 ff.**                      **Kommission / Deutschland**                      **22.4.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	4											brutto
			1	4											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Einzigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der fünf Mal verwendet wird. Inhaltlich geht es dabei um die Voraussetzungen für den Erlaß einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission, die in einer früheren Entscheidung bereits bestimmt wurden.

## Vorabentscheidung

C – 423 / 97

Seite I-2195 ff.

Travel Vac

22.4.1999

Rz. 23: „Keine der beiden Richtlinien schließt nämlich die Anwendung der jeweils anderen ausdrücklich aus. Auch würde es dem Ziel der Richtlinie 85 / 577 zuwiderlaufen, wäre der Schutz, den sie gewährt, allein deshalb ausgeschlossen, weil ...“

**W** - „ausdrücklich“  
**SZ**

→ W  
→ SZ

Rz. 24: „Zum anderen gilt die Richtlinie 85 / 577 nach ihrem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a zwar nicht für ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 33: „Zunächst fällt ein Vertrag nach Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85 / 577 unter diese Richtlinie, wenn ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 34: „Nach der vierten Begründungserwägung der Richtlinie 85 / 577 sind Verträge, die ... dadurch gekennzeichnet ...“

**BE**

→ BE

Rz. 42: „Nach der vierten Begründungserwägung der Richtlinie 85 / 577 sind Verträge, die ...dadurch gekennzeichnet ... Deshalb sollte dem Verbraucher nach der fünften Begründungserwägung dieser Richtlinie das Recht eingeräumt werden ...“

**BE**  
**BE** zur Ermittlung von **SZ**

→ BE  
→ BE (SZ)

Rz. 49: „Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie besitzt der Verbraucher das Recht ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 50: „ ... Denn unter Berücksichtigung des Zieles der Richtlinie, den Verbraucher zu schützen ...“

**SZ** - Verbraucherschutz

→ SZ

Rz. 51: „Zwar bestimmt Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie ...; dies läßt jedoch nicht den Schluß zu ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 57: „Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 85 / 577 bewirkt die Anzeige ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 58: „ ... Ein solcher „Schadensersatz“ käme nämlich, wie der Generalanwalt in Nummer 59 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, einer Bestrafung des Verbrauchers für den Rücktritt gleich. Dies würde dem Schutzzweck der Richtlinie 85 / 577 zuwiderlaufen, der gerade darin besteht, zu verhindern, daß der Verbraucher finanzielle Verpflichtungen übernimmt, ohne darauf vorbereitet zu sein.“

**SZ**

→ SZ

Verweis auf Rz. 59 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die ein grammatisches und ein teleologisches Argument enthalten. Beide Argumente verwendet auch der EuGH und zwar das grammatische in Rz. 57 und das teleologische in Rz. 58. Der EuGH verweist vorliegend jedoch nur auf die Aussage des Generalanwalts, ein „Schadensersatz“ käme einer Bestrafung des Verbrauchers gleich. Diese Aussage wird durch keine methodische Argumentationsform belegt. → GA 1

Rz. 59: „Zwar verweist Artikel 7 der Richtlinie 85 / 577 hinsichtlich der Rechtsfolgen des Rücktritts ... auf ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
7								2	1	3					brutto	1
7								2	1/2	3 1/2					netto	F 1

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Häufigstes Argument ist der Wortlaut, der sieben Mal herangezogen wird. Daneben wird in je drei Fällen mit Begründungserwägungen sowie teleologisch argumentiert, wobei in einem Fall Sinn und Zweck aus den Begründungserwägungen abgeleitet werden.

Darüber hinaus verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser feststellt, ein „Schadensersatz“ käme einer Bestrafung des Verbrauchers gleich. Er belegt diese Aussage jedoch mit keiner methodischen Argumentationsform.

## Vorabentscheidung

C – 109 / 98

Seite I-2237 ff.

CRT France International

22.4.1999

Rz. 11: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt das entscheidende Merkmal einer Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Zoll ... in dem Umstand, daß ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 37

Rz. 13: „Der Gerichtshof hat auch anerkannt, daß eine Abgabe, die ... keine Maßnahme gleicher Wirkung, sondern eine inländische Abgabe im Sinne des Artikels 95 EG-Vertrag ist, wenn ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 16: „Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 31 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist nicht dargetan worden, daß die Abgabe für die Nutzung des Fernmeldespektrums ... erhoben werden mußte.“

Verweis auf Rz. 31 der Schlußanträge des **Generalwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 19: „Ferner kann nach ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom ...) eine solche den Waren wegen des Überschreitens der Grenze auferlegte Belastung dann nicht als nach dem Vertrag verbotene Abgabe zollgleicher Wirkung angesehen werden, wenn sie wegen der Kontrollen erhoben wird ...“

St. R

→ St. R 37

Rz. 22: „Was die aus Drittländern eingeführten CB-Funkgeräte angeht ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

C – 109 / 98

Seite I-2237 ff.

CRT France International

22.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			2	2											brutto	1
			2	2											netto	F 3

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung beruht ausschließlich auf Verweisen auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung, die jeweils zwei Mal herangezogen werden.

Ein Mal wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodische Argumentation enthalten.

## Vorabentscheidung

C – 99 / 96

Seite I-2277 ff.

Mietz

27.4.1999

Rz. 26: „Nach ständiger Rechtsprechung sind die in den Artikeln 13 und 14 des Übereinkommens verwendeten Begriffe autonom auszulegen, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen sind (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

### Argumentation:

Autonome Auslegung der Begriffe des Brüsseler Übereinkommens. Dabei seien in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen.

**St. R**

→ St. R 5

Rz. 27: „Des weiteren können die von der allgemeinen Zuständigkeitsregel abweichenden Zuständigkeitsvorschriften, wie diejenigen der Artikel 13 und 14 nicht zu einer Auslegung führen, die über die vom Übereinkommen in Betracht gezogenen Fälle hinausgeht (vgl. Urteile ...).“

**R**

→ R

Rz. 28: „Der Gerichtshof hat in Randnummer 20 des Urteils ... festgestellt ...“

**R**

→ R

Rz. 31: „Dem Wortlaut des Übereinkommens, insbesondere dem Begriff „instalment credit terms“ in der englischen Fassung, ist nämlich zu entnehmen, daß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 nur den Schutz des Käufers für den Fall bezweckt, daß ...“

**W** mit Zitat - englische Sprachfassung

→ W (Z)

**SZ**

→ SZ

Rz. 40: „Ist das Gericht ... ohnehin nach den Artikeln ... zuständig, so braucht es Artikel ... nicht heranzuziehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Rz. 41: „Insoweit hat der Gerichtshof im Urteil ... festgestellt ...“

**R**

→ R

Rz. 42: „Dagegen ist, wie der Gerichtshof im Urteil ... für Recht erkannt hat ...“

**R**

→ R

Rz. 46: „Artikel 24 des Übereinkommens sieht nämlich ausdrücklich vor, daß ... Geht es um ... so ist ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

**W** – „ausdrücklich“

→ W

**R**

→ R

Rz. 47: „Es ist jedoch darauf zu achten, daß ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

**R**

→ R

Rz. 49: „Damit stellt sich dem Gericht ... nicht die Frage, ob ... sondern ... (vgl. dazu Urteile vom ...).“

**R**

→ R



Rz. 55: „Da das Ursprungsgericht zur Grundlage seiner Zuständigkeit nichts gesagt hat, gebietet es somit das Interesse daran, daß die Vorschriften des Übereinkommens nicht umgangen werden ...“

SZ - Übereinkommen soll nicht umgangen werden

→ SZ i.w.S.

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1		1	7						1	1				brutto
1	1		1	7						1	1				netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Mit acht Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies das am häufigsten verwendete Argument. Daneben gibt es je zwei grammatische und zwei teleologische Argumente.

Darüber hinaus äußert sich der EuGH in Rz. 26 zur autonomen Auslegung von Begriffen des Gemeinschaftsrechts. So seien bestimmte Artikel des Brüsseler Übereinkommens autonom auszulegen, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen seien.

Ein Sinn und Zweck-Argument in weiterem Sinne ergibt sich daraus, daß die Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens nicht umgangen werden sollen, d.h. die Umgehung von Vorschriften widerspräche deren Zweck.

## Vorabentscheidung

C – 48 / 97

Seite I-2323 ff.

Kuwait Petroleum

27.4.1999

Rz. 16: „ ... Denn schon die Begriffe „Rückvergütung“ und „Rabatt“ beziehen sich auf eine nur teilweise Herabsetzung des vereinbarten Gesamtpreises ...“

W – „Rückvergütung“, „Rabatt“

→ W

Rz. 21: „Dazu ist zu bemerken, daß der Zweck des Artikels 5 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie insbesondere darin besteht ... (vgl. Urteile vom ...).“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 22: „Jedoch geht bereits aus dem Wortlaut ihres Artikels 5 Absatz 6 Satz 1 hervor ... Denn Satz 2 dieser Bestimmung ... hätte keinen Sinn, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W zur Ermittlung von SZ

→ W

Rz. 23: „Außerdem wird diese Auslegung, wie der Generalanwalt in Nummer 26 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, durch die Entstehungsgeschichte des Artikels 5 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie bestätigt.“

Verweis auf Rz. 26 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine detaillierte Darstellung der Entstehungsgeschichte von Art. 5 VI der Sechsten Richtlinie enthalten.

→ GA 1

**Vorläuferbestimmungen** - zur „Bestätigung“ des Auslegungsergebnisses

→ H

Rz. 26: „Eine Lieferung von Gegenständen erfolgt nur dann im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie „gegen Entgelt“, wenn ... (vgl. für Dienstleistungen Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 28: „Zum einen stellen, wie der Generalanwalt in Nummer 43 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, der Verkauf des Treibstoffs und die Weitergabe von Gegenständen gegen Gutscheine zwei getrennte Vorgänge dar.“

Verweis auf Rz. 43 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

C – 48 / 97

Seite I-2323 ff.

Kuwait Petroleum

27.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3				1	1							1		<b>brutto</b>	2
3				1	1/2					1/2		1		<b>netto</b>	F 1,3

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf Wortlaut-Argumenten und dem Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben wird in je einem Fall mit Sinn und Zweck sowie historisch argumentiert. Wegen der historischen Auslegung wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die diese detailliert darstellen. Argumentativ werden die historischen Erwägungen zur Bestätigung des Auslegungsergebnisses verwendet.

**Klage gem. Art. 181 EG-Vertrag (Art. 238 EG)**

C – 69 / 97

Seite I-2363 ff.

Kommission / SNUA

27.4.1999

Rz. 18: „Wird der Gerichtshof im Rahmen einer Schiedsklausel angerufen, so ... (siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofes vom ...) ...“

**R**

→ R

Rz. 19: „Ein Text wie der hier vorliegende Vertrag muß außerdem in seinem Zusammenhang ausgelegt werden ... Nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung werden ...“

**Argumentation:** Auslegung eines Vertragstextes in seinem Zusammenhang

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 20: „Artikel 8 des Vertrages soll der Kommission offensichtlich die Möglichkeit eröffnen ...“

**SZ**

→ SZ

Rz. 31: „Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 35: „Die Zuständigkeit des Gerichtshofes aufgrund einer Schiedsklausel ... (siehe Urteil ...).“

**R**

→ R

Rz. 36: „Artikel 1453 des italienischen Zivilgesetzbuches ... ist schon nach seinem Wortlaut unabhängig von dem Verfahren anzuwenden ...“

**W** - „schon nach seinem Wortlaut“

→ W

C – 69 / 97

Seite I-2363 ff.

Kommission / SNUA

27.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3				2						1					brutto
3				2						1					netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Neben drei Wortlaut-Argumenten wird in zwei Fällen auf frühere Rechtsprechung und in einem Fall auf Sinn und Zweck verwiesen.

Darüber hinaus äußert sich der EuGH in Rz. 19 zur Auslegung eines Vertragstextes. Dieser müsse „in seinem Zusammenhang ausgelegt“ werden.

**Rechtsmittelentscheidung**

**C - 436 / 97 P**      **Seite I-2387 ff.**      **Deutsche Bahn / Kommission**      **27.4.1999**

---

Rz. 17: „Nach Artikel 168a EG-Vertrag und Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes ist das Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 18: „Aus den erwähnten Bestimmungen ergibt sich auch, daß das Rechtsmittel nur auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden kann, nicht aber auf ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 19: „ ... Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, ist es jedoch allein Sache des Gerichts, die ihm vorgelegten Beweise zu würdigen ... (vgl. in diesem Sinne Urteile vom ...).“

R → R

---

**C - 436 / 97 P**      **Seite I-2387 ff.**      **Deutsche Bahn / Kommission**      **27.4.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				2											brutto
1				2											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Neben zwei Verweisen auf frühere Rechtsprechung enthält diese Entscheidung ein Wortlaut-Argument.

**Vorabentscheidung**

C – 405 / 97

Seite I-2397 ff.

Mövenpick Deutschland

28.4.1999

Rz. 18: „Nach ständiger Rechtsprechung sind im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit grundsätzlich die objektiven Merkmale und Eigenschaften einer Ware ... das entscheidende Kriterium für deren zollrechtliche Tarifierung.“

**St. R**

→ St. R 37

Rz. 19: „Nach Anmerkung 2 zu Kapitel 8 KN werden gekühlte Früchte und Nüsse wie frische Früchte und Nüsse eingeteilt. Nach Anmerkung 3 können ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

**SY** durch Heranziehung der Anmerkungen

→ SY

Rz. 20: „Nach den Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu Kapitel 8 KN wird unter einer „gefrorenen“ Ware eine Ware verstanden, die auf eine Temperatur unterhalb des Gefrierpunktes bis zum Gefrieren „im Kern“ abgekühlt worden ist ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

**SY** durch Heranziehung der Erläuterungen

→ SY

Rz. 22: „ ... Somit kam es hier nicht zu den „nicht mehr rückgängig zu machende[n] Veränderungen, insbesondere der Gewebestruktur“, auf die der Gerichtshof im Urteil vom ... abgestellt ... hat ...“

**R**

→ R

C – 405 / 97

Seite I-2397 ff.

Mövenpick Deutschland

28.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1	1		2									brutto
2			1	1		2									netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut, R, Systematik (brutto), Wortlaut, R, Systematik (netto)

**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung enthält neben zwei Verweisen auf frühere Rechtsprechung auch zwei grammatische und zwei systematische Argumente, in denen auf Anmerkungen, bzw. Erläuterungen des Rates verwiesen wird.

**Vorabentscheidung**

C – 31 / 98

Seite I-2423 ff.

Luksch

28.4.1999

Rz. 15: „Einleitend ist festzustellen, daß mit der Verordnung Nr. ... gemäß ihrer ersten Begründungserwägung Maßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes für Sauerkirschen erlassen werden sollen ...“

**BE** zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 16: „Wie in der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ... festgestellt wird, sollen mit den Schutzmaßnahmen Niedrigpreiseinfuhren unterbunden werden. Dieses Ziel kann ... erreicht werden ...“

**BE** zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 18: „Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... dürfen die Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse „nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind“. Hieraus folgt, wie der Gerichtshof schon in Randnummer 19 des Urteils Dinter ... entschieden hat, daß ...“

**W** mit Zitat

→ W (Z)

**R**

→ R

C – 31 / 98

Seite I-2423 ff.

Luksch

28.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1			1					2						brutto
	1			1					1	1					netto

**Häufigste Argumentationsform:** BE (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung, BE, Sinn und Z (netto)

**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung schließt der EuGH in zwei Fällen von den Begründungserwägungen auf Sinn und Zweck einer Verordnung. Daneben argumentiert der EuGH mit einem Wortlaut-Zitat und einem Verweis auf frühere Rechtsprechung.

## **Feststellungsentscheidung**

**C - 250 / 98**

**Seite I-2447 ff.**

**Kommission / Frankreich**

**28.4.1999**

---

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.



**Nichtigkeitsklage****C - 342 / 96****Seite I-2459 ff.****Spanien / Kommission****29.4.1999**

---

Rz. 20: „Die Kommission hat gemäß Artikel 118 Absatz 1 EG-Vertrag ... „die Aufgabe ...“ . Artikel 118 Absatz 2 sieht vor ...“

**W** mit Zitat

→ W (Z)

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 21: „Artikel 118 EWG-Vertrag erkennt also die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in sozialen Fragen an soweit ... (Urteil vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 23: „Der Gerichtshof hat im übrigen festgestellt, daß staatliche Eingriffe nicht schon wegen ihres sozialen Charakters von der Einordnung als Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag ausgenommen sind (Urteil vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 26: „Die Anwendung der letztgenannten Entscheidung ist deshalb gerechtfertigt, weil ... der zweiten Begründungserwägung des Abschnitts VI der streitigen Entscheidung zufolge Erzeugnisse produziert, die ...“

**BE** (der streitigen Entscheidung der Kommission)

→ BE

Rz. 27: „Die Maßnahmen zugunsten von ... sind hingegen gemäß der vierten Begründungserwägung des Abschnitts VI nach den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag zu beurteilen ...“

**BE** (der streitigen Entscheidung der Kommission)

→ BE

Rz. 40: „Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bestimmt ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 41: „Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, daß für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag darstellt ... (Urteil vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 42: „Das gleiche gilt, wie der Gerichtshof festgestellt hat, für ... (Urteil vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 43: „Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, daß der Fogasa - wie sich aus der zwölften Begründungserwägung des Abschnitts IV der streitigen Entscheidung ergibt - ...“

**BE** (der streitigen Entscheidung der Kommission)

→ BE

Rz. 45: „In der vierten Begründungserwägung des Abschnitts V der streitigen Entscheidung erklärt die Kommission ...“

**BE** (der streitigen Entscheidung der Kommission)

→ BE

Rz. 46: „Auch hat sich der Staat nicht wie ein öffentlicher Investor verhalten ... (vgl. Urteil vom ...)“

**R**

→ R

Rz. 48: „Die auf Forderungen dieser Art normalerweise zu erhebenden Zinsen sollen ...“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2	1			5				4		1					brutto
2	1			5				4		1					netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Mit fünf Verweisen auf frühere Rechtsprechung und vier auf die Begründungserwägungen der streitigen Entscheidung der Kommission sind diese beiden Argumentationsformen die am häufigsten verwendeten. Daneben argumentiert der EuGH drei Mal mit dem Wortlaut und ein Mal mit Sinn und Zweck.

**Vorabentscheidung****C – 136 / 97****Seite I-2491 ff.****Norbury Developments****29.4.1999**

Rz. 16: „Dazu genügt der Hinweis, daß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie in Verbindung mit Anhang C dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 18: „Der Gerichtshof hat zwar in Randnummer 17 des Urteils Kommission/Deutschland festgestellt ... Das Urteil Kommission/Deutschland ist somit unter tatsächlich und rechtlich völlig anderen Umständen ... erlassen worden, so daß Norbury sich zur Stützung ihres Vorbringens nicht mit Erfolg darauf berufen kann.“

**Abgrenzung** zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 19: „... Sie ist daher nicht unter Verstoß gegen den Wortlaut des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe b vorgenommen worden, der zwar die Einführung neuer oder die Ausweitung bestehender Befreiungstatbestände nach dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie verbietet, nicht jedoch einer Einschränkung dieser Tatbestände entgegensteht, deren Abschaffung Ziel des Artikels 28 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie ist.“

Rz. 20: „Eine enge Auslegung des Artikels ... liefe diesem Ziel zuwider. Eine solche Auslegung hätte nämlich, wie der Generalanwalt in Nummer 31 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, verhängnisvolle Folgen für die einheitliche Anwendung der Sechsten Richtlinie. Ein Mitgliedstaat könnte sich gezwungen sehen, die Gesamtheit der zum Zeitpunkt des Erlasses der Sechsten Richtlinie bestehenden Befreiungen beizubehalten, selbst wenn ...“

**W** - kein Verstoß gegen Wortlaut in Rz. 19

→ W

**SZ** in Rz. 19, 20

→ SZ

Verweis auf Rz. 31 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die auf die Schlußanträge des Generalanwalts in einer anderen Rechtssache verweisen und wie vom EuGH ausgeführt, darlegen, daß eine enge Auslegung der einheitlichen Anwendung der Sechsten Richtlinie entgegen stünde.

→ GA 2

**C – 136 / 97****Seite I-2491 ff.****Norbury Developments****29.4.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2				1						1					brutto	1
2				1						1					netto	F 2

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung wird mit Wortlaut, Rechtsprechung sowie mit Sinn und Zweck argumentiert. Darüber hinaus verweist der EuGH in einem Fall auf die Schlußanträge des Generalanwalts. In diesen legt der Generalanwalt dar, warum eine enge Auslegung der einheitlichen Anwendung einer Richtlinie entgegen stünde.

Mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung nimmt der EuGH eine Abgrenzung zu dieser vor. Dies erfolgt auf die Rechtsansicht einer Partei hin.

## Vorabentscheidung

C – 224 / 97

Seite I-2517 ff.

Ciola

29.4.1999

Rz. 11: „Zutreffend hat das vorlegende Gericht ausgeführt ... (Urteil vom ...); zum anderen schließt nach den Urteilen ... der freie Dienstleistungsverkehr die Freiheit der Leistungsempfänger ein ...“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 14: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung besteht aber bei einer nationalen Rechtsvorschrift, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft, die Gefahr, daß sie sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkt, da Gebietsfremde meist Ausländer sind (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 15

Rz. 16: „Innerstaatliche Vorschriften ... lassen sich mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn ... (vgl. Urteil vom ...); wirtschaftliche Ziele können jedoch keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne dieses Artikels sein (Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x Rspr

Rz. 18: „Insoweit genügt es, darauf hinzuweisen, daß Artikel 70 der Beitrittsakte eine –befristete– Abweichung nur für die bestehenden Rechtsvorschriften ... vorsieht.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 25: „Vorab ist mit dem Generalanwalt – Nummern 40 bis 43 seiner Schlußanträge – festzustellen, daß der Rechtsstreit nicht das rechtliche Schicksal des Verwaltungsaktes ... sondern die Frage betrifft, ob ...“

Verweis auf Rz. 40 - 43 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 26: „Sodann ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des EG-Vertrages, da sie in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats unmittelbar gelten und da das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht, Rechte zugunsten der Betroffenen erzeugen, die die nationalen Behörden zu achten und zu wahren haben, so daß ihnen entgegenstehende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts aus diesem Grund unanwendbar werden (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 27: „Da die zwingenden Bestimmungen des Artikels ... mit Ablauf der Übergangszeit unmittelbar und unbedingte anwendbar geworden sind (vgl. Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 29: „Nachdem der Gerichtshof ursprünglich entschieden hat ... (vgl. Urteil ...).“

Rz. 30: „Zum einen haben sich nämlich nach dieser Rechtsprechung ... (Urteil vom ...).“

Rz. 31: „Zum anderen können ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Rz. 32: „Nach der Logik dieser Rechtsprechung ...“

R in Rz. 29, 30 und 31

→ 3 x R

Rz. 33: „Es wäre nämlich durch nichts zu rechtfertigen, wenn ... (vgl. Urteil vom ...) ... Dieser Rechtsschutz kann nicht von der Art der entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts abhängen.“

R  
SZ – „kann nicht“

→ R  
→ SZ i.w.S.

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	10							1			brutto	1
1			1	10							1			netto	F 2

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der insgesamt elf Mal verwendet wird. Daneben wird je ein Mal mit dem Wortlaut sowie mit Sinn und Zweck argumentiert. Letzteres ist eine „kann nicht“-Argumentation und daher als Sinn und Zweck in weiterem Sinn zu qualifizieren.

In einem Fall wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

**Vorabentscheidung**

C – 267 / 97

Seite I-2543 ff.

Coursier

29.4.1999

Rz. 25: „In diesem Zusammenhang sucht das Brüsseler Übereinkommen ... die Freizügigkeit der Urteile herzustellen. ... Das genannte Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung stellt ein eigenständiges und geschlossenes System dar (siehe in diesem Sinne die Urteile vom ...).“

**SZ** - „sucht“ → SZ  
**R** → R

Rz. 26: „So soll nach Artikel 34 des Brüsseler Übereinkommens das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung unverzüglich durchgeführt werden, ohne daß ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 27: „Nach Artikel 36 des Brüsseler Übereinkommens kann ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 28: „So hat der Gerichtshof entschieden, daß ... (siehe Urteil ...).“

**R** → R

Rz. 29: „Somit ergibt sich aus der allgemeinen Systematik des Brüsseler Übereinkommens ...“

**SY** - Art. 34, 36, 37 Brüsseler Übereinkommen → SY

Rz. 30: „Diese Auslegung wird durch den Bericht zu dem Übereinkommen vom ... bestätigt. Nach Randnummer 29 dieses Berichts wurde zwar in Artikel 31 des Brüsseler Übereinkommens die in dessen ursprünglicher Fassung enthaltene Wendung „mit der Vollstreckungsklausel versehen“ durch die Wendung „für vollstreckbar erklärt“ ersetzt ... doch können die beiden Wendungen als nahezu gleichwertig angesehen werden.“

**Entstehungsgeschichtliche Argumentation** - Bericht zum Brüsseler Übereinkommen → H\*

**Vorläuferbestimmungen** - Vergleich ursprüngliche und spätere Fassung → H

C – 267 / 97

Seite I-2543 ff.

Coursier

29.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				2		1				1		1	1		brutto
2				2		1				1		1	1		netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Wortlaut und Rechtsprechung sind mit je zwei Nennungen die häufigsten Argumente. Daneben wird je ein Mal systematisch, teleologisch und historisch argumentiert, so daß diese Entscheidung sowohl im Hinblick auf die verwendeten Argumentationsformen als auch auf deren Häufigkeit ausgeglichen ist.

Die historische Auslegung ergibt sich zum einen aus der Heranziehung des Berichts zum Brüsseler Übereinkommen, zum anderen aus einem Vergleich der ursprünglichen mit einer späteren Fassung des Brüsseler Übereinkommens.

## Vorabentscheidung

C – 288 / 97 Seite I-2575 ff. Consorzio Caseifici Dell'Altopiano Di Asiago 29.4.1999

Rz. 18: „Zunächst ist an die Systematik der Zusatzabgabenregelung zu erinnern. Diese beruht ... auf der Unterscheidung zwischen Referenzmengen für ... (vgl. Urteil vom ...).“

**SY** der Zusatzabgabenregelung → SY  
**R** zur Feststellung der **Systematik** → R (SY)

Rz. 19: „Außerdem ist nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... in Verbindung mit der achten Begründungserwägung dieser Verordnung der Erzeuger Schuldner der Abgabe ... (vgl. Urteil vom ...).“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W  
**BE** → BE  
**R** → R

Rz. 20: „Was die erste Möglichkeit ... angeht, so hat der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden ...“

**R** → R

Rz. 22: „Da gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung Nr. ... und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... ist dieser Begriff weit auszulegen.“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 23: „Aus der ersten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ... ergibt sich nämlich, daß das Ziel der Zusatzabgabenregelung ... nur verlangt ...“

**BE** zur Ermittlung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 24: „Eine weite Auslegung des Abnehmerbegriffs ist auch im Hinblick auf Artikel 9 Buchstabe h der Verordnung Nr. ... gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift, die den Begriff des Direktverkaufs definiert, umfaßt dieser nicht nur ... sondern auch ...“

**SY** durch Heranziehung von Art. 9 Buchstabe h der Verordnung → SY  
**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 27: „ ... hat nach ständiger Rechtsprechung das vorliegende Gericht die dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen und daraus ... die Schlußfolgerungen für die von ihm zu erlassende Entscheidung zu ziehen.“

**St. R** → St. R 35

Rz. 29: „ ... Dazu ist zu sagen, daß der Wortlaut des Artikels 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. ... es zwar nahelegt ... daß diese Vorschrift aber einer klaren und eindeutigen Auslegung nicht zugänglich ist.“

**W** „legt zwar nahe“, „klarer und eindeutiger Auslegung ist die Vorschrift jedoch nicht zugänglich“ → W

Rz. 31: „Diese Auslegung ... wird auch durch Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. ... bestätigt, wonach ...“

**SY** - Unterabsatz 1 und letzter Unterabsatz von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung → SY

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4			1	3		3		1	1						brutto
4			1	3		3		1	1/2	1/2					netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Diese Entscheidung verwendet grammatische und systematische Argumente sowie den Verweis auf frühere Rechtsprechung in einem ausgewogenen Verhältnis. Darüber hinaus wird mit Begründungserwägungen argumentiert, bzw. von diesen auf Sinn und Zweck geschlossen.

Frühere Rechtsprechung wird in einem Fall zur Feststellung der Systematik einer Regelung zitiert. Im Hinblick auf den Wortlaut wird in einem anderen Fall festgestellt, daß dieser ein bestimmtes Verständnis „zwar nahelegt“, die „Vorschrift aber einer klaren und eindeutigen Auslegung nicht zugänglich ist“ (vgl. Rz. 29). Die Auslegung wird dann unter systematischen Gesichtspunkten fortgeführt (vgl. Rz. 31).



**Vorabentscheidung****C – 293 / 97****Seite I-2603 ff****Standley u.a.****29.4.1999**

---

Rz. 29: „Hierzu ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten ... nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie die Kriterien des Anhangs I anwenden. Nach Teil A Nummer 1 dieses Anhangs sind Binnengewässer ...“

Rz. 30: „ Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich nicht ...

**W** - „aus dem Wortlaut ergibt sich nicht ...“ → W

Rz. 31: „Wie sich aus dem Aufbau der Richtlinie ergibt ...“

**SY** - Aufbau der Richtlinie → SY

Rz. 32: „Ferner hat Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten erlaubt ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 33: „Schließlich würde die von den Klägern vorgeschlagene Auslegung viele Verunreinigungen ... vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen, was gegen Sinn und Zweck der Richtlinie verstieße.“

**SZ** → SZ

Rz. 35: „Die Frage, ob ... ist in Anbetracht des vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgten Zieles, die durch Nitrat ... verursachte ... Gewässerverunreinigung zu verringern ... zu bejahen.“

**SZ** → SZ

Rz. 39: „ ... Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat dieses Ergebnis zwangsläufig akzeptiert, als er in Anhang I der Richtlinie den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum für die Bestimmung der Gewässer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 zuerkannte.“

**Argumentation:** Bezugspunkt ist der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

**SY** – Anhang I der Richtlinie → SY

Rz. 46: „Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zunächst festzustellen, daß nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 47: „Sodann ist festzustellen, daß die ... Maßnahmen die besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebietes berücksichtigen müssen (Anhang III Abschnitt 1 Nummer 3) und daß die Mitgliedstaaten für die in den gefährdeten Gebieten ausgebrachte Düngemenge andere als die vorgeschriebenen Mengen festsetzen dürfen, wenn ... (Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe b).“

**2 x W** durch Verweis auf Bestimmung → 2 x W

Rz. 49: „Schließlich müssen die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie aufgestellten Regeln ... die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen (Anhang II Teil A der Richtlinie).“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 52: „Wie in den Randnummern 46 und 48 [Anm.: dort Wortlaut-Argument] des vorliegenden Urteils festgestellt ...

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 54: „Zur Verletzung des Eigentumsrechts ist zu bemerken, daß das Eigentumsrecht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
7				1		1				2					brutto
7				1		1				2					netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Mit sieben Verweisen auf den Wortlaut ist dieses Argument das häufigste. Daneben wird zwei Mal mit Sinn und Zweck sowie je ein Mal mit früherer Rechtsprechung und systematisch argumentiert.

**Vorabentscheidung**

C – 311 / 97

Seite I-2651 ff.

Royal Bank of Scotland

29.4.1999

Rz. 19: „Zunächst ist darauf hinzuweisen ... (Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 20: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist außerdem ... (Urteil vom ...). Artikel 6 des Vertrages kann daher autonom nur auf durch das Gemeinschaftsrecht geregelte Fallgestaltungen angewendet werden ... (Urteile ...).“

**2 x R**

→ 2 x R

Rz. 21: „Es steht jedoch fest, daß Artikel 52 des Vertrages im wesentlichen darauf abzielt ...“

**SZ**

→ SZ

Rz. 22: „Artikel 52 des Vertrages stellt eine der grundlegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts dar ... Nach dieser Vorschrift umfaßt die Niederlassungsfreiheit der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ... (Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 23: „ ... Bei Gesellschaften dient der Sitz im genannten Sinn ... dazu, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Staates zu bestimmen. Würde man also zulassen, daß ... so würde diese Vorschrift ausgehöhlt (Urteil ...).“

**R** zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 26: „Zur Beantwortung der Frage, ob ... ist zu prüfen ... (vgl. beispielsweise die Urteile ...).“

**R**

→ R

Rz. 27: „Im Hinblick auf die direkten Steuern hat der Gerichtshof in Rechtssachen, die ... betrafen, festgestellt ... (Urteile ...).“

**R**

→ R

Rz. 32: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung könnte nur eine ausdrückliche abweichende Bestimmung ... zur Vereinbarkeit einer solchen Diskriminierung mit dem Gemeinschaftsrecht führen (vgl. Urteile vom ...).“

**St. R**

→ St. R 25

C – 311 / 97

Seite I-2651 ff.

Royal Bank of Scotland

29.4.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	6	1					1					brutto
			1	6	1/2					1 1/2					netto

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Neben insgesamt acht Verweisen auf frühere Rechtsprechung wird in einem Fall auch teleologisch argumentiert. Darüber hinaus dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung in einem Fall der Feststellung von Sinn und Zweck.

**Rechtsmittelentscheidung**

**C - 7 / 99**                      **Seite I-2679 ff.**                      **Campoli / Kommission**                      **30. 3.1999**

---

Rz. 4: „Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann der Gerichtshof gemäß Artikel 119 seiner Verfahrensordnung ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 5: „Gemäß Artikel 49 der Satzung des Gerichtshofes beträgt die Rechtsmittelfrist zwei Monate ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung.“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 6: „Im Sinne der Vorschriften über die Zuständigkeit ... ist das Datum der Zustellung ... (vgl. für die Bekanntgabe von Entscheidungen, gegen die nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben wird, Urteile vom ...).“

**R** → **R**

---

**C - 7 / 99**                      **Seite I-2679 ff.**                      **Campoli / Kommission**                      **30. 3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				1											brutto
2				1											netto

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Neben zwei Wortlaut-Argumenten gibt es in dieser Entscheidung einen Verweis auf frühere Rechtsprechung.